

**Gericht**

Landesverwaltungsgericht Niederösterreich

**Entscheidungsdatum**

20.03.2024

**Geschäftszahl**

LVwG-AV-591/001-2022

**Rechtssatz**

Für den Fall der behaupteten Beschlussunfähigkeit der Notariatskammer infolge Ausschließung oder Befangenheit aller ihrer Mitglieder steht kein Antragsrecht bzw subjektives Recht auf Übertragung an eine andere Notariatskammer gemäß § 164 Abs 2 NO zu. Eine solche Übertragung obliegt dem Ständigen Ausschuss von Amts wegen. Ein Beschuldigter kann die Vornahme einer entsprechenden Verfügung daher lediglich anregen, ein diesbezügliches Antragsrecht bzw. ein subjektives Recht auf Durchführung einer der genannten Maßnahmen wird durch das Gesetz jedoch nicht eingeräumt (vgl VwGH Ro 2017/04/0006, zu § 78 Abs 1 GewO 1994).

**European Case Law Identifier**

ECLI:AT:LVWGN:2024:LVwG.AV.591.001.2022